Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 241

Die anfängliche und nachträgliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten

Von

Patricia Rombach



Duncker & Humblot · Berlin

PATRICIA ROMBACH

Die anfängliche und nachträgliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 241

Die anfängliche und nachträgliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten

Von

Patricia Rombach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Rombach, Patricia:

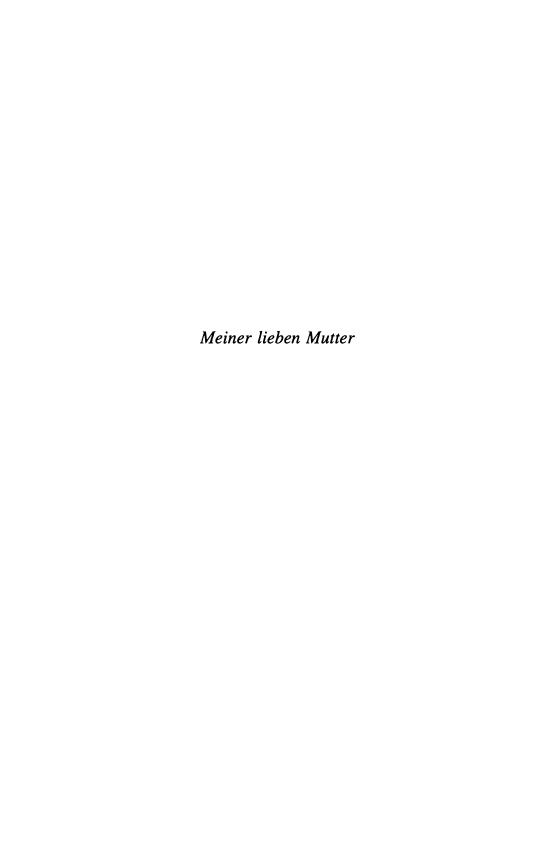
Die anfängliche und nachträgliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten / von Patricia Rombach. – Berlin: Duncker und Humblot, 2001 (Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 241) Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 2000 ISBN 3-428-10209-6

D 25

Alle Rechte vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-10209-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1999/2000 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis März 2000 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Leipold. Die Ausbildung, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Institut genoß, hat mir den Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten ermöglicht und mich die Freude daran entdecken lassen. Die vielfältigen Anregungen und Einblicke während meiner Tätigkeit haben mich in vielerlei Hinsicht weitergebracht und werden mir sicherlich auch für die Zukunft eine wertvolle Erfahrung sein. Danken will ich ihm vor allem für seine gute Betreuung und ständige Gesprächsbereitschaft. Für den mir gewährten Freiraum bei der Auswahl des Themas gebührt ihm ebenfalls besonderer Dank.

Prof. Dr. Stürner danke ich für die zügige Zweitkorrektur während der Weihnachtsferien.

Verdient hätten es viele, namentlich genannt zu werden, nicht zuletzt meine Freunde und Freundinnen, die durch ihre motivierende Einflußnahme zu der Fertigstellung der Arbeit in kurzer Zeit beigetragen haben. Stellvertretend nenne ich Frau Rechtsassessorin Petra Müller-Konrad, die die Mühe des Korrekturlesens auf sich genommen hat. Danken will ich auch den Kollegen und Kolleginnen am Lehrstuhl, da das gute Klima dort wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat, für die ständige Diskussionsbereitschaft und für die aufmunternden Worte. Mein Dank gilt auch Familie Laule sowie meiner Familie, besonders meiner Mutter, ohne deren Einflußnahme ich den zurückgelegten Weg nicht gegangen wäre.

Freiburg, im März 2000

Patricia Rombach

Inhaltsverzeichnis

Einleitung				
			Kapitel 1	
			Darstellung der revolvierenden Globalsicherheiten	
§ 1			ereignung eines Warenlagers und anderer Sachgesamtheiten mit	
			Indem Bestand als Erscheinungsform der Sicherungsübereignung cher Sachen	20
			Sicherungsübereignung beweglicher Sachen	20
	A.	I.	Wesen	20
		II.	Entwicklung und Zulässigkeit der Sicherungsübereignung	21
		11.	Die Sicherungsübereignung als "Kind des Verkehrs"	21
			2. Fehlende Vaterschaft des Gesetzes?	22
		III.	Das der Sicherungsübereignung zugrundeliegende Rechtsverhält-	
			nis: Die Sicherungsabrede	26
	В.	Die	Übereignung eines Warenlagers und anderer Sachgesamtheiten	
			wechselndem Bestand	27
		I.	Wesen	27
		II.	Besonderheiten	27
§ 2	Die	Gl	obalzession als Erscheinungsform der Sicherungsabtretung von	
•			ingen	31
	A.	Die	Sicherungsabtretung	31
		I.	Wesen	31
		II.	Entwicklung und Zulässigkeit der Sicherungsabtretung	31
			1. Die Sicherungsabtretung als ein wegen der Bedürfnisse des	
			wirtschaftlichen Geschäftsverkehrs entwickeltes Institut	31
			2. Die Sicherungsabtretung als gesetzlich zugelassenes, wenngleich nicht umfassend geregeltes Rechtsinstitut	32
		III.	Das der Sicherungsabtretung zugrundeliegende Rechtsverhältnis:	
			Die Sicherungsabrede	33
	В.	Die	Globalzession als Erscheinungsform der Sicherungsabtretung	34
		I.	Wesen	34
		II.	Entwicklung und Zulässigkeit der Globalzession	34
			1. Die Globalzession als ebenfalls wegen des Bedürfnisses wirtschaftlichen Geschäftsverkehrs entwickelte Sicherungsform	34

10

	Die Globalzession als dem Gesetzgeber unbekanntes, aber dennoch zulässiges Rechtsinstitut	35 36 39
§ 3	Der verlängerte Eigentumsvorbehalt A. Der Eigentumsvorbehalt B. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt I. Wesen II. Entwicklung und Zulässigkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts 1. Die Funktion des verlängerten Eigentumsvorbehalts 2. Die Zulässigkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts	42 43 43 43 44 44
§ 4	Begriffsbestimmungen, Abgrenzung des Themas und Ergebnis des ersten Kapitels A. Begriffsbestimmungen und Abgrenzung des Themas I. Der Begriff der "revolvierenden Globalsicherheiten" II. Abgrenzung des Themas: Der Grund für die Nichtberücksichtigung des erweiterten Eigentumsvorbehalts B. Ergebnis des ersten Kapitels Kapitel 2 Die nachträgliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten:	45 45 45 45 46
	Die Entwicklung der Rechtsprechung und die Überprüfung der jetzigen Rechtsprechung	
§ 5	Ausgangspunkt	48
§ 6	Die Rechtsprechung vor den Entscheidungen des XI. Senats im Jahre 1994	49
§ 7	Die Rechtsprechung seit 1994 – insbesondere der Spruch des Großen Senats vom 27.11.1997	50
	27.11.1997	50
	B. Der Spruch des Großen Senats vom 27.11.1997	51
	I. Das Vorliegen eines Freigabeanspruchs II. Die Aufgabe der Wirksamkeitsvoraussetzungen formularmäßig bestellter, revolvierender Globalsicherheiten	51 52
	III. Rechtsfolgen einer ermessensabhängig ausgestalteten bezie- hungsweise unangemessenen Deckungsgrenze	52
§ 8	Überprüfung der vom Großen Senat vertretenen Lösung: Der Freigabeanspruch bei nachträglicher Übersicherung	

Α.		tehen und Einordnung des Anspruchs auf Freigabe von Globalsi- rheiten – Rechtsfortbildung oder ergänzende Vertragsauslegung	53
	I.	Die Abgrenzung Rechtsfortbildung/ergänzende Vertragsausle-	
	1.	gung	53
		1. Darstellung des Streitstandes	53
		Eigener Ansatz: Bestimmung des Abgrenzungskriteriums	
		anhand des Wesens der richterlichen Rechtsfortbildung	57
		a) Das Wesen der richterlichen Rechtsfortbildung: Richter-	
		recht als Normsetzungsergebnis	57
		b) Vorbestimmung der Voraussetzungen des Freigabean-	-
		spruchs durch §§ 157, 242 BGB	59
		(1) Verletzung des Transparenzgebots?	59
		(2) Eignung der ergänzenden Vertragsauslegung	60
		(3) Der Grund für die Eignung der ergänzenden Vertrags-	•
		auslegung bei der Sicherungsgrundschuld	62
		c) Vorbestimmung der Voraussetzungen des Freigabean-	
		spruchs durch Gewohnheitsrecht	64
		d) Rechtsfortbildung durch Interessenabwägung gemäß § 138	
		Abs. 1 BGB?	65
		(1) Der für die Sittenwidrigkeit maßgebliche Beurtei-	
		lungszeitpunkt	66
		(2) Die daraus folgende Differenzierung zwischen gewiß	
		und ungewiß eintretender nachträglicher Übersicherung	68
		e) Qualifizierung des Freigabeanpruchs als Ergebnis richter-	
		licher Rechtsschöpfung	72
В.	Die	Zulässigkeit richterlicher Rechtsschöpfung	73
	I.	Der Versuch einer Begrenzung richterlicher Rechtsfortbildung	
		durch die Methodenlehre	74
	II.	Die differenzierende Betrachtungsweise von Larenz	74
	III.	Der Versuch der Begrenzung der Rechtsfortbildung durch das	
		Verfassungsrecht	75
	IV.	Stellungnahme	76
		Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts	76
	VI.	Die Aussagen des Grundgesetzes	78
		1. Art. 20 Abs. 3 GG	78
		2. Der Grundsatz der Gewaltenteilung als Grenze für die richter-	
		liche Rechtsfortbildung: Gleichstellung von Richterrecht und	
		Gesetz - Richterrecht gleich verbindliche Rechtsquelle?	79
		3. Das Demokratieprinzip als Grenze für die Richterliche	
		Rechtsfortbildung	8
	VII	.Die Aussagen der Methodenlehre	89
C.	Dei	Freigabeanspruch als Ergebnis legitimer Rechtsfortbildung	91
	I.	Die Begründung aus der Rechtsordnung	91
		1 Regründung mit dem Akzessorietätsprinzin?	91

Inhaltsverzeichnis

	2. Der Vergleich mit der bei der Grundschuld bestehenden Rechtslage 95
	3. Das Prinzip der Zweckgebundenheit bzw. Angemessenheit der Sicherheitenbestellung als allgemeines Prinzip 96
II	
11	1. Die Bestimmung der Deckungsgrenze 99
	a) Erforderlichkeit einer Deckungsgrenze oder Wahlrecht des
	Sicherungsnehmers?
	(1) Wahlrecht hinsichtlich des Umfangs der Sicherheiten-
	freigabe? 100
	(2) Das Wahlrecht des Sicherungsnehmers hinsichtlich
	des Freigabeobjekts
	b) Ansätze zur Festlegung einer konkreten individuellen
	Deckungsgrenze 104
	c) Die abstrakt generelle Bestimmung der Deckungsgrenze . 100
	2. Die Bewertung des Sicherungsgutes bei ins Gewicht fallen-
	dem Verwertungsrisiko
	a) Die Orientierung an den gesetzlich festgelegten Wertmaß- stäben in §§ 232 ff. BGB
	b) Einwände gegen die aus §§ 232 ff. BGB gewonnene
	Orientierungshilfe
	c) Stellungnahme
	3. Die dogmatische Einordnung der gefundenen Orientierungs-
	hilfe
	a) Anscheinsbeweis?
	b) Die Entscheidung zwischen sonstiger Beweismaßerleichte-
	rung und gesetzlicher Vermutung
	4. Freigabeanspruch auch bei Verminderung der Forderung? 119
	5. Freigabeanspruch und dauernde, hinsichtlich der Forderungs-
	höhe veränderliche Schuldverhältnisse 120
	a) Die Bestimmung des Sicherungsinteresses des Sicherungs-
	nehmers nach dem vereinbarten Forderungshöchstbetrag . 120
	b) Ausnahme bei berechtigtem Interesse des Sicherungsgebers?
	ŭ
	fall der formularmäßig vereinbarten Übertragung revolvierender
	sicherheiten ohne Vereinbarung eines Freigabeanspruchs 125
_	er Kontrollmaßstab des § 9 AGBG
I.	Die Anwendbarkeit des AGBG gemäß § 1 AGBG
II	
	Bei der Globalzession und Übereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand
	a) Der Sicherungsvertrag als Anknüpfungspunkt
	b) Der Darlehensvertrag als Anknüpfungspunkt
	c) Stellungnahme
	c) Stemunghamme 13.

§	12	Der formularmäßige Ausschluß des Freigabeanspruchs	167
§	13	Der Fall der individualvertraglich vereinbarten Übertragung revolvierender Globalsicherheiten ohne Vereinbarung eines Freigabeanspruchs unter der Kontrolle des § 138 BGB	167
§	14	Der Fall der individualvertraglich vereinbarten Übertragung revolvierender Globalsicherheiten mit Vereinbarung eines ermessensabhängig ausgestalteten Freigabeanspruchs unter der Kontrolle des § 138 BGB	168
§	15	Der Fall der individualvertraglich vorgenommenen Übertragung revolvierender Globalsicherheiten mit einer von der 150%-Marge abweichenden Orientierungsgrenze, beziehungsweise einer unangemessenen Deckungsgrenze unter der Kontrolle des § 138 BGB	170 171 172 173
§	16	Der individualvertragliche Ausschluß des Freigabeanspruchs	176
		Kapitel 3 Die ursprüngliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten	
§	17	Die ursprüngliche Übersicherung bei	177
		Die ursprüngliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten	178 178
§	18	Die ursprüngliche Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten Ausgangspunkt: Die Entscheidung des BGH vom 12.03.1998 Die ursprüngliche Übersicherung bei der formularmäßig vereinbarten Übertragung revolvierender Globalsicherheiten am Maßstab des § 9 AGBG	178 178 180 181 181 182 182 182 183 184

		Inhaltsverzeichnis	15
		(3) Die Rechtsprechung des BGH ab 1958	187
		3. Stellungnahme	189
		a) Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Typisierung im	
		Rahmen des § 138 BGB	189
		b) Die Übersicherung als eigenständige Kategorie	190
		(1) Die Abgrenzung zur Knebelung	190
		(2) Die daraus folgende Konkretisierung des auffälligen Mißverhältnisses	193
		(3) Die Anforderungen an die Feststellung verwerflicher	
		Gesinnung	194
		(4) Sittenwidrigkeit aus Gläubigerschutzgesichtspunkten .	196
	III.	Ausschluß der Sittenwidrigkeit wegen Bestehen des richterrecht-	
		lich entwickelten Freigabeanspruchs?	198
		1. Darstellung des Meinungsstandes	198
		2. Eigene Ansicht	199
В.	Die	Rechtsfolgen bei festgestellter Sittenwidrigkeit	200
	I.	Hinsichtlich des Sicherungsvertrages	200
	II.	Hinsichtlich der Verfügung	201
Zusammo	enfas	sung der wesentlichen Ergebnisse	203
Literatur	verze	cichnis	206
Sachwort	verz	eichnis	221

Einleitung

Noch im Jahre 1994 wurde Kümpel¹ darin Recht gegeben, daß Rechtsstreitigkeiten um eine AGB-Bestimmung recht selten zugunsten der Kreditinstitute entschieden werden. Auch der praktisch bedeutsame und rechtlich interessante Bereich der Kreditsicherung durch Sicherungsübertragungen werde von der Rechtsprechung nicht verschont². Plakativ wurde auch davon gesprochen, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung "ein Unwetter über die Bankenwelt niedergehen läßt"³.

Mit der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 27.11.1997⁴ hat dieses Unwetter scheinbar sein Ende gefunden. Der Große Senat bestätigte nämlich die durch den IX. und XI. Senat vollzogene Rechtsprechungsänderung, wonach das Erfordernis eines im Vertrag festgelegten Freigabeanspruchs und einer zahlenmäßig bestimmten angemessenen Dekkungsgrenze bei formularmäßig vereinbarten revolvierenden Globalsicherheitsübertragungen aufgegeben und festgestellt wurde, daß solche Sicherungsübertragungen auch bei Eintreten einer nachträglichen Übersicherung ohne eine solche Vereinbarung und im Falle der Unangemessenheit der vereinbarten Deckungsgrenze wirksam sind. Eine ermessensabhängig ausgestaltete Freigabeklausel und eine unangemessene Deckungsgrenze seien lediglich als solche unwirksam. Jedoch ist es dennoch nicht angebracht, von einem Ende des "Unwetters", das die Rechtsprechung über die Bankenwelt niedergehen ließ, zu sprechen. Die Entscheidung läßt nämlich ein Hintertürchen offen, um Sicherungsverträge weiterhin dem Verdikt der Unwirksamkeit auszusetzen: Bereits in dem Beschluß des Großen Senats vom 27.11.1997 wird ausgeführt, daß sich die Unwirksamkeit der Globalsicherheitenübertragung aus § 138 BGB ergeben könne, nämlich aufgrund der Kumulation verschiedener Sicherheiten oder wegen anfänglicher Übersicherung.

Anlaß und Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit ist neben dem bereits genannten Beschluß des Großen Senats, der eine nachträgliche Über-

¹ WM 1977, 694, 707.

² Seeker, Diss. S. 13.

³ Westermann, in: FS Heinsius, S. 930, 933.

⁴ BGHZ 137, 212 = NJW 1998, 671 = ZIP 1998, 235 = JZ 1998, 456 m. Anm. *Roth* = WM 1998, 227 = BB 1998, 438 = ZBB 1998, 166 = DB 1998, 358 m. Anm. *Grönwold* = LM § 138 Nr. 86 (Bb) m. Anm. *Stürner* = DZWir 1998, 198 ff. m. Anm. *Berger*.

18 Einleitung

sicherung zum Gegenstand hatte, das in derselben Sache ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.03.1998⁵, in dem den Ausführungen des Großen Senats entsprechend festgestellt wird, daß im Falle einer ursprünglichen Übersicherung die Sicherungsverträge unwirksam sein können. Den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Übersicherungsformen (anfängliche und nachträgliche) ist gemein, daß jeweils ein Mißverhältnis zwischen Wert der Sicherheit und Wert der gesicherten Forderung vorliegt beziehungsweise daß ein solches Mißverhältnis im Falle der nachträglichen Übersicherung bei in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Sicherheitsübertragungen gegebenenfalls eintreten kann. In beiden Fällen erfolgte die Beanstandung wegen des Übermaßes einer Leistungsverpflichtung beziehungsweise wegen des Risikos eines solchen Übermaßes. Trotz dieser Gemeinsamkeit - der Vertrag wäre nicht zu beanstanden, wenn weniger Sicherheiten übertragen worden wären - zeitigen die beiden Formen der Übersicherung bei revolvierenden Globalsicherheiten neuerdings verschiedene Rechtsfolgen: Im Falle der formularmäßigen Bestellung revolvierender Sicherheiten, bei der die festgelegte Deckungsgrenze unangemessen hoch ist und damit eine nachträgliche Übersicherung nicht verhindert werden kann, bleibt der Restvertrag nach der neueren Rechtsprechung nach § 6 Abs. 2 AGBG mit der Maßgabe wirksam, daß der Sicherungsgeber einen Anspruch darauf hat, daß das Sicherheitsvolumen auf 150% beziehungsweise 110% der zu sichernden Forderung zurückgeführt wird, wenn ein Fall nicht nur vorübergehender Übersicherung eingetreten ist.

Dies gilt jedoch nicht im Falle einer ursprünglichen Übersicherung. Hier ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Folge der Übersicherung, wenn diese zur Sittenwidrigkeit führe, nicht die Aufrechterhaltung des Vertrages mit einer zulässigen Deckungsgrenze, sondern die Totalnichtigkeit des Vertrages und auch der Sicherheitenübertragung. Die Frage nach der Rechtfertigung einer solchen unterschiedlichen Behandlung, die – um die Worte Canaris zu benutzen – "auf den ersten Blick überrascht, ja befremdet"⁷, drängt sich auf. Es wäre nämlich denkbar, daß der Sicherungsgeber auch bei der ursprünglichen Übersicherung einen Anspruch auf Rückgabe nicht benötigter Sicherheiten hat⁸ und dieser ohne unzumutbare Beschwernisse durchzusetzen ist, was nach Ansicht des Großen Senats⁹ im

⁵ IX ZR 74/95, ZIP 1998, 684 = DB 1998, 1027 = WM 1998, 865 = BB 1998, 866 = NJW 1998, 192 = LM § 138 (Bb) BGB, Nr. 87 m. Anm. *Bülow*.

⁶ Die größte Bedeutung hat in der Praxis der Bewertungsfaktor von 150%; dagegen wirkt sich die Deckungsgrenze von 110% nur aus, wenn ausnahmsweise ein ins Gewicht fallendes Verwertungsrisiko nicht besteht, dazu unten Kapitel 2 § 8 C. II. 2

⁷ Canaris, ZIP 1996, 1109, 1115, der allerdings einen "guten Grund" für die Ungleichbehandlung angibt, dazu unten § 19 A. III. 1.

⁸ Für einen Freigabeanspruch im Falle anfänglicher Übersicherung ist *Tigges*, DStR 1998, 724, 729.

Einleitung 19

Falle einer nachträglichen Übersicherung regelmäßig sowohl eine zur Sittenwidrigkeit führende Knebelung des Sicherungsgebers als auch die Gefährdung anderer Gläubiger, die ebenfalls zur Sittenwidrigkeit führt, vermeidet.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die Stimmigkeit der Rechtsprechung bezüglich dieser Frage zu untersuchen. Dazu soll zunächst einmal die Richtigkeit der nun durch den Großen Senat bestätigten Rechtsprechungsänderung bezüglich der nachträglichen Übersicherung überprüft werden. Im Anschluß daran ist die Frage zu stellen, ob die "von Rechtsprechung und Schrifttum bisher wenig beachtete"¹⁰ anfängliche Übersicherung ähnlich wie die nachträgliche Übersicherung behandelt werden und Nichtigkeit verneint werden soll, weil dem Sicherungsnehmer mit einem Freigabeanspruch zu helfen ist. Dem oben genannten Vergleichsansatz entsprechend soll sich diese Prüfung wiederum nur auf die revolvierenden Globalsicherheiten beziehen, da es nur hier eine Rechtsprechungsänderung hinsichtlich der Rechtsfolgen einer nachträglichen Übersicherung gab. Diesem Ziel entsprechend wird auf die Rechtsfolgen einer anfänglichen Übersicherung bei anderen Sicherheitsmitteln und auf die Rechtsfolgen einer unangemessenen Leistungsverpflichtung nur insofern eingegangen werden, als es in diesem Zusammenhang erforderlich ist.

Ziel dieser Untersuchung ist es weiterhin, das Verhältnis zwischen Knebelung und anfänglicher Übersicherung sowie Gläubigergefährdung, das in Literatur und Rechtsprechung nicht immer deutlich genug herausgestellt wird, darzustellen und einen Beitrag zur Auslegung des § 138 Abs. 1 BGB zu leisten, da zwangsläufig die Frage zu stellen ist, ob eine anfängliche Übersicherung ohne das Vorliegen weiterer objektiver Umstände dem Verdikt der Sittenwidrigkeit ausgesetzt ist oder ob nicht zu verlangen ist, daß mit der anfänglichen Übersicherung eine Knebelung des Schuldners einher geht.

⁹ BGHZ 137, 212, 222 = ZIP 1998, 238.

¹⁰ So Ganter, WM 1998, 2047.